

Satzung des Deutschen Verbandes für Podologie (ZFD) - Landesverband Niedersachsen und Bremen e.V. (24.10.2020)

§ 1 Name und Satzung

- (1) Der Verband führt den Namen “Deutscher Verband für Podologie (ZFD) - Landesverband Niedersachsen und Bremen e.V.” und ist für die Bundesländer Niedersachsen und Bremen die zuständige Landesorganisation des Deutschen Verbandes für Podologie (ZFD) e.V.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Der Verband ist im Vereinsregister Hannover eingetragen.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Zweck des Verbandes ist
 - a) die Gesamtvertretung des Berufsstandes der Podologen/Fußpfleger in Niedersachsen und Bremen, die Wahrnehmung ihrer gemeinschaftlichen Berufsinteressen und die Förderung der gemeinschaftlichen Berufsbelange.
 - b) die Beratung und Betreuung seiner Mitglieder in allen berufsbezogenen Fragen.
 - c) die Fortbildung seiner Berufskollegen durch regelmäßige Kurse, Vortragsveranstaltungen und Fachtagungen.
- (2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.
Die Verfolgung politischer und religiöser Interessen ist ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden. Mitglieder/Podologen aus anderen Bundesländern können in unseren Verband aufgenommen werden. Ohne Einhaltung von Kündigungsfristen ist ein Wechsel zu einer neuen oder bestehenden Landesvertretung des Deutschen Verbandes für Podologie möglich.
- (2) Der Verband unterscheidet folgende Arten von Mitgliedschaften:
 - a) ordentliche Mitgliedschaft:
Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die beruflich im Bereich der Podologie/Fußpflege tätig ist oder sich in Ausbildung befindet und den Voraussetzungen des Berufsbildes entspricht.
 - b) fördernde Mitgliedschaft:
Förderndes Mitglied kann werden, wer die Interessen des Verbandes in ideeller, wissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Art und Weise unterstützt.
Juristische Personen sowie Personenvereinigungen können lediglich die fördernde Mitgliedschaft erwerben. Wahlweise steht juristischen Personen und Personenvereinigungen das Recht zu, die ordentliche Mitgliedschaft jeweils für einzelne ihrer Mitglieder, bzw. dort tätigen Personen zu beantragen, sofern diese die Voraussetzungen des § 4 (2) (a) der Satzung in ihrer Eigenschaft als natürliche Person erfüllen.

- c) Ehrenmitgliedschaft: Die Ehrenmitgliedschaft kann nur natürlichen Personen, die sich in besonderem Maße um die Belange des Berufsstandes oder des Verbandes verdient gemacht haben, zuerkannt werden. Der Vorstand schlägt Ehrenmitglieder vor und auf der Jahreshauptversammlung wird dieses durch die anwesenden Mitglieder abgestimmt.
- d) Ruhende Mitgliedschaft: Das Ruhen der Mitgliedschaft kann beantragt werden:
für die Dauer von Erziehungsurlaub / Elternzeit und während der Unterbrechung der aktiven Berufstätigkeit. Das Ruhen der Mitgliedschaft führt zum Verlust des Wahlrechts. Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, sind beitragsfrei. Ruhende Mitgliedschaften müssen nach 12 Monaten geprüft werden und werden höchstens 24 Monate gewährt. Das Mitglied hat in dieser Zeit kein Stimmrecht. Seminarbesuch zu Mitgliedsbedingungen sind in dieser Zeit nicht möglich.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied oder förderndes Mitglied ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über die Ablehnung entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (4) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt nach Zusendung aller anmelderelevanten Unterlagen an die Geschäftsstelle.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod, Austritt, Erlöschen oder Ausschluss.
- (2) Ein Austritt ist jederzeit zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch einen eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verband aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung, seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Weisungen der Organe des Verbandes nicht befolgt oder offensichtlich gegen die Interessen des Verbandes bzw. seine satzungsgemäßen Zwecke handelt.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch den erweiterten Vorstand und ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Maßgebend für die Berechnung der Fristen ist das Zustelldatum. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtung gegenüber dem Verband. Rechte am Vermögen des Verbandes erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Verband, ausgenommen rechtliche/steuerrechtliche Beratung. Ihnen stehen die Einrichtungen des Verbandes zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere der Beitragspflicht, voraus.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ihnen bekannt gemachten Beschlüsse der gemeinsamen Dachorganisation Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e.V., wie im § 15 geregelt, zu halten.